- 41. "Rechtliches Interesse" des Zeugen im Sinne des § 393 Rr. 4 BBO.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 15. Oktober 1913 i. S. S. Aktiengesellschaft (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. I. 92/13.
 - L Landgericht Beibelberg.
 - II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus ben Grunden:

..., Die Feststellungen bes Oberlandesgerichts stützen sich auf bie Aussage bes Zeugen D. und die vorgelegte Korrespondenz. Es bezeichnet die Aussagen ber Zeugen S., G. und D. als für die

Entscheidung unerheblich; es halt die wegen deren Nichtbeeidigung erhobene Rüge der Beklagten mit Rücksicht auf § 393 Nr. 4 BPO. für unbegründet, weil die Zeugen als tantiemeberechtigte Mitglieder des Aussichtstrats ein rechtliches Interesse daran hätten, daß die Besklagte obsiege. . . .

Die Revision rügt mit Grund die Verletung des § 393 Nr. 4 RBD. Diefes Gefet ordnete in feiner alten Faffung Die unbeeibigte Bernehmung von Bersonen an, die bei dem Ausgange des Rechtsftreits unmittelbar beteiligt waren. Da bierzu ein blok tatfächliches, wirtschaftliches Interesse an ber Entscheidung nicht genügte, stand bas Gefet der eidlichen Bernehmung bes Aftionars ober bes Aufsichtsratsmitglieds als Beugen in Brozessen ber Gefellichaft regelmäßig nicht entgegen. Die jegige Fassung: "Unbeeidigt find zu bernehmen . . . 4) Berfonen, welche ein rechtliches Interesse baran haben, daß in dem Rechtsstreite die eine Partei obsiege ", erhielt 8 393 Nr. 4 durch einen Beschluß der Reichstagstommission für die Beratung bes Entwurfs jur Bivilprozegordnungs = Novelle vom 1. Juni 1909. Die Begrundung bes Antrags zu biefem Befchluffe lautet: "Es fei ermunicht, baf befangene Reugen junachft unbeeibigt vernommen wurden, und ba empfehle es fich, ben Begriff biefer Befangenheit in Anlehnung an ben im § 66 gegebenen Begriff ber Rebenintervention zu bestimmen" (val. RTBerh. I. Seff. 1907/09 Nr. 1322 KommBer. S. 53).

Danach ist die Fassung des geltenden Gesetzes im dewußten Anschluß an § 66 BBD. gewählt worden, und es darf bei seiner Auslegung die Auslegung, die der gleiche Wortlaut des § 66 gefunden hat, nicht außer Betracht bleiben. Rechtliches Interesse im Sinne dieses Paragraphen ist nun, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts seststeht, das Interesse, das auf einem Rechtsverhältnisse des Nedenintervenienten zu den Parteien oder dem Gegenstande des Rechtsstreits deruht, das durch die Entscheidung des Rechtsstreits, ihren Inhalt oder ihre Bollstreckung mit betrossen wird. Es genügt nicht ein bloß wirtsschaftsiches und tatsächliches Interesse an der Entscheidung. Nur um ein solches Interesse aber handelt es sich dei der von dem Oberlandesgericht als Grund zur Nichtbeeidigung der Zeugen S., G. und D. angeführten Tantiemeberechtigung. Es besteht nicht etwa die Bessürchtung, daß die Zeugen beim Unterliegen der Beklagten im Rechtss

streite von ihr wegen des Schadens in Anspruch genommen werden murben und beshalb ein Intereffe am Siege ber Beklagten batten. Die Entscheidung im Rechtsftreite wirft auch nicht auf die Tantiemeberechtigung der Reugen irgendwie bestimmend ein. Es besteht höchstens die entfernte Doglichkeit, daß die etwaige Schmälerung bes Geschäftsgewinns ber Beflagten infolge bes Berluftes bes Prozesses ben Betrag ber Tantieme ber Beugen verringern werbe. Interesse ber Zeugen am Siege ber Beklagten, im Rechtsftreit ift bloß wirtschaftlich. Es ist kein anderes als das Interesse bes Aftionars an einem möglichft hohen Gewinnanteil, was ihn ber Regel nach auch nicht zur Nebenintervention in Prozessen der Aftiengesellschaft berechtigt, selbst wenn sich beim Unterliegen ber Gesellschaft vielleicht ber Gewinnanteil mindern würde. § 393 Rr. 4 ABD. ift hiernach von dem Oberlandesgericht unrichtig angewandt worben. "...